



Vollzug des (novellierten) Landesglücksspielgesetzes Rheinland-Pfalz (LGlüG)  
in der Fassung vom 18.08.2015 i.V.m. dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)

## Merkblatt für Gaststätten mit Geldspielgeräten

Mit Inkrafttreten der Änderung des Landesglücksspielgesetzes - LGlüG - vom 18.08.2015 i. V. m. dem Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV vom 15.12.2011 - zum 22.08.2015 gelten für Gaststätten mit Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit neue glücksspielrechtliche Bestimmungen.

Seit dem 01.07.2012 sind in Rheinland-Pfalz alle oben bezeichnete Gaststätten (Schankwirtschaften, Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetriebe) der glücksspielrechtlichen Überwachung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) unterworfen (neben der gewerberechtlichen Überwachung durch die örtliche Gewerbebehörde). Für die betroffenen Gaststätten (erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei) sind die damit verbundenen neuen Regelungen kurz zusammengefasst:

**Der Inhaber der Gaststätte hat folgendes zu beachten / umzusetzen:**

- Sperrzeiten

**Wie bei den Spielhallen wird eine Sperrzeit für das Automatenpiel auch in Gaststätten eingeführt: Die tägliche Sperrzeit beginnt um 2.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr (§ 12 Abs. 3 i. V. m. § 11 d Abs. 1 LGlüG). Während der Sperrzeit und an folgenden Tagen ist das Automatenpiel nicht zugelassen; die Spielgeräte sind auszuschalten:**

- Karfreitag, Ostersonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, Allerheiligentag und am 25. Dezember ganztags,
- am 24. Dezember ab 11.00 Uhr.



- Personal

Das Personal ist vom angebotenen Glücksspiel (Automatenspiel) auszuschließen und seine Vergütung darf nicht in Abhängigkeit vom Umsatz berechnet werden (§ 12 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 5 a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LGlüG).

- Personal-Schulung

Vorhandenes Personal (oder, wenn kein Personal vorhanden ist, der Inhaber selbst) ist durch von der ADD **anerkannte** Anbieter auf eigene Kosten regelmäßig hinsichtlich der Suchtrisiken, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten zu schulen (Spieler-schutzschulung gem. § 6 GlüStV, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 a Abs. 2 bis 5 LGlüG) – s. Tabelle. Durch die Schulungen soll das Personal befähigt werden, problematisches Spielverhalten frühzeitig zu erkennen und eigenverantwortlich Maßnahmen zum Ju-gend- und Spielerschutz zu ergreifen.

| Art der Schulung         | Zeitpunkt  | Dauer                       | Form   |
|--------------------------|--|-----------------------------|--|
| Erstschulung             | vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit                                   | mind. 4 Unter-richtsstunden | mündlich in Form eines Präsenzunter-richts; alternative Lehrmethoden (z.B. E-Learning) sind möglich              |
| umfassende Schulung      | spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Auf-nahme der Tätigkeit | mind. 8 Unter-richtsstunden | davon mind. 4 U.-Std. mündlich in Form eines Präsenzunterrichts, ansonsten auch alternative Lehrmethoden möglich |
| Wiederholungs-schulungen | im Abstand von drei Jahren   | mind. 4 Unter-richtsstunden | mündlich in Form eines Präsenzunter-richts; alternative Lehrmethoden möglich                                     |

Vor Änderung des LGlüG (22.08.2015) absolvierte Schulungen gelten als umfassende Schulungen; erste Wiederholungsschulungen sind hierbei erforderlich nach 3 Jahren ab Inkrafttreten des geänderten Landesglücksspielgesetzes. Während der Öffnungszeiten muss mindestens ein/e geschulte/r Mitarbeiter/in der Gaststätte anwesend sein. **Entsprechende Schulungsnachweise sind vor Ort vorzuhalten** (§ 5 a Abs. 6 LGlüG). Eine Liste der zugelassenen Anbieter wird von der ADD Trier geführt.

**Bisherige Regelungen, die keine umfassende Änderung erfahren haben, wurden oben nicht besonders erwähnt und sind weiterhin gültig, insbesondere**



- **Verpflichtung, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen** (§ 12 Abs. 1 LGlüG)
- Entwicklung eines **Sozialkonzepts** (§ 6 GlüStV)
- Sicherstellen, dass **Minderjährige von der Teilnahme am (Automaten-)Spiel ausgeschlossen sind** (§ 12 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 5 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LGlüG,, § 4 Abs. 3 GlüStV).
- **Informationspflicht** bzgl. Gewinnwahrscheinlichkeiten, Verlustmöglichkeiten sowie Suchtrisiken der angebotenen Spiele und die Behandlungsmöglichkeiten bei Glücksspielsucht (§ 12 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 5 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LGlüG, § 7 GlüStV)
- **Verbot**
  - **eine Wettvermittlungsstelle oder Verkaufsstelle für Sportwetten** in der Gaststätte einzurichten (§ 7 Abs. 5 LGlüG)
  - neben den zulässigen Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit **weitere Geräte aufzustellen, die darauf ausgerichtet sind, Spielern die Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen**, insb. Sportwettautomaten und PC's, soweit diese aufgrund ihrer Software oder Voreinstellung vorrangig die Teilnahme am Glücksspiel ermöglichen. (§ 5 b LGlüG)
  - **des Vertriebs weiterer Glücksspiele** (§ 12 Abs. 2 LGlüG)
- **Beachtung der Werberichtlinien** in Bezug auf die Geldspielgeräte (§ 5 GlüStV i.V.m. der Werberichtlinie zum Glücksspielstaatsvertrag)

Die ADD wird die Betriebe weiterhin regelmäßig bzgl. der Einhaltung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen kostenpflichtig kontrollieren. Auch werden verdeckte „Testspiele“ zur Prüfung der Einhaltung des (glücksspielrechtlichen) Jugendschutzes fortgesetzt.

Festgestellte Verstöße gegen die dargestellten gesetzlichen Bestimmungen können ggf. neben einer kostenpflichtigen Verwaltungsanordnung auch zu Bußgeld- oder Strafverfahren führen.

\*\*\*\*\*